



Zucht-, Reit- und
Fahrverein
Billerbeck e.V.

Reithallen- und Reitanlagenordnung

1. Auf der gesamten Reitanlage haben die Vorstandsmitglieder und der/die vom Vorstand beauftragten Reitlehrer/in Hausrecht.
2. Die Vereinsanlagen dürfen nur von Vereinsmitgliedern benutzt werden, die die festgesetzten Vereinsabgaben entrichtet haben. Nichtmitglieder bedürfen einer Genehmigung durch den Vorstand.
3. Für alle auf der Vereinsanlage bewegten Pferde/Ponys muss eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen worden sein. Der Nachweis ist auf Verlangen des Vorstandes zu erbringen.
4. Der Verein haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, die insbesondere durch Lehr- oder Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden oder sonst wie an Eigentum der Kunden oder Besucher entstehen, soweit der Verein nicht gegen solche Schäden versichert ist oder soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder irgendwelcher sonstiger Hilfsperson beruhen.
5. Jugendlichen unter 15 Jahren ist die Benutzung der Reitanlagen nur in Gegenwart von Aufsichtspersonen erlaubt. Für die durch Kinder und Jugendliche hervorgerufenen Schäden können die Erziehungsberechtigten regresspflichtig gemacht werden. (Für Sach- und Personenschäden außerhalb der offiziellen Reitstunden haftet der Verein nicht).
6. Für Ponyreiter, Jugendliche und nicht vom Vorstand ermächtigte Reiter ist das Springen mit Ponys/Pferden auf der gesamten Reitanlage nur unter Aufsicht eines sachkundigen Erwachsenen erlaubt.
7. Zuschauer dürfen die Reitanlagen während des Reitbetriebes nicht betreten, sie haben sich möglichst an den angewiesenen Plätzen aufzuhalten.
8. Hunde sind in der Reitanlage an der Leine zu führen. Das Mitführen von Hunden in die Reitbahn und auf die Reitplätze ist untersagt.
9. Während des Reitens ist das Tragen einer bruch- und splittersicheren Reitkappe mit Drei- bzw. Vierpunktbefestigung gemäß Europäischer Norm „EN 1384“ vorgeschrieben.



**Zucht-, Reit- und
Fahrverein
Billerbeck e.V.**

10. Longieren in der Reithalle ist nur zulässig, wenn der allgemeine Reitbetrieb nicht gestört wird. Das ist grundsätzlich dann der Fall, wenn ein Reiter in der Bahn ist. Ausnahmen bestehen nur, wenn sich nicht mehr als 3 Reiter auf Pferden in der Bahn befinden und diese dem Longieren zustimmen.
11. Das Longieren auf dem Außendressur- und springplatz ist untersagt.
12. Das Freilaufen von Pferden/Ponys ist nur in Ausnahmefällen gestattet und darf nur unter ständiger Aufsicht erfolgen. Voraussetzung ist, dass beide Reithallen frei sind.
13. Die von den Organen der Reiterei (FN, Provinzialverband, Berufsgenossenschaften usw.) vorgeschlagenen Reitordnungen sind einzuhalten.
14. Vor dem Betreten und beim Verlassen der Bahn (Halle) hat der Reiter auf sich aufmerksam zu machen. („Tür frei bitte“ – „Ist frei“)
15. Jedes Vereinsmitglied hat dafür zu sorgen, dass nach dem Verlassen der Reitanlage der Pferdedung ordnungsgemäß beseitigt wird und in der Halle/Räume die Beleuchtungen ausgeschaltet werden.
Die Reitanlage ist in einem sauberen Zustand zu verlassen.
16. Die für die Reitanlage erstellten Arbeits-, Dienst- und Übungsstundenpläne sind zu beachten und einzuhalten.
17. Das Rauchen ist in der gesamten Reithalle, dem angrenzenden Anbau sowie in der Kantine, Sanitäranlagen, Stallgasse und den Stallungen untersagt.
18. Wer trotz Verwarnung gegen die Betriebsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Reitanlagen ausgeschlossen werden.

Billerbeck, 05. März 2015

- Der Vorstand -